

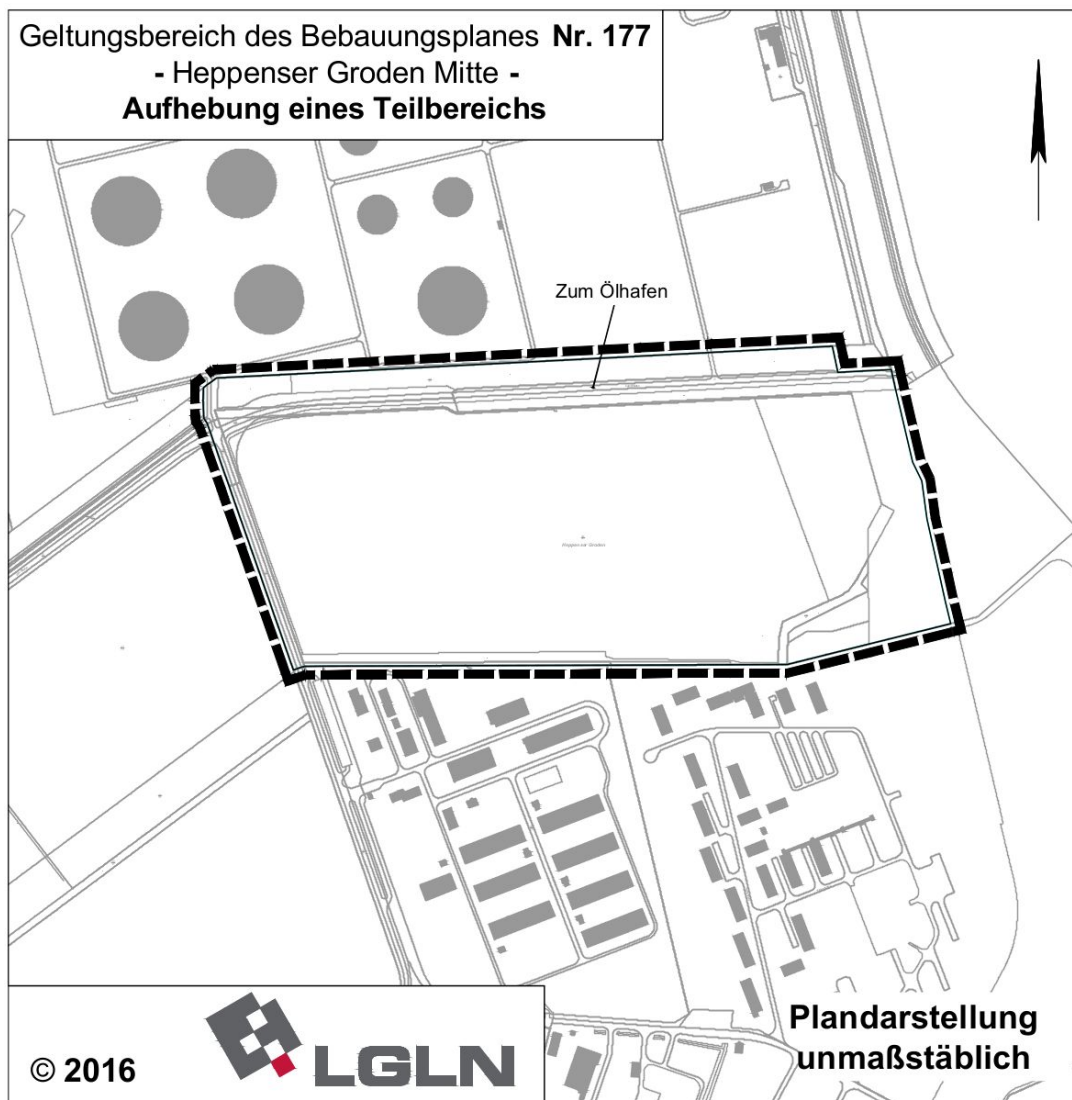


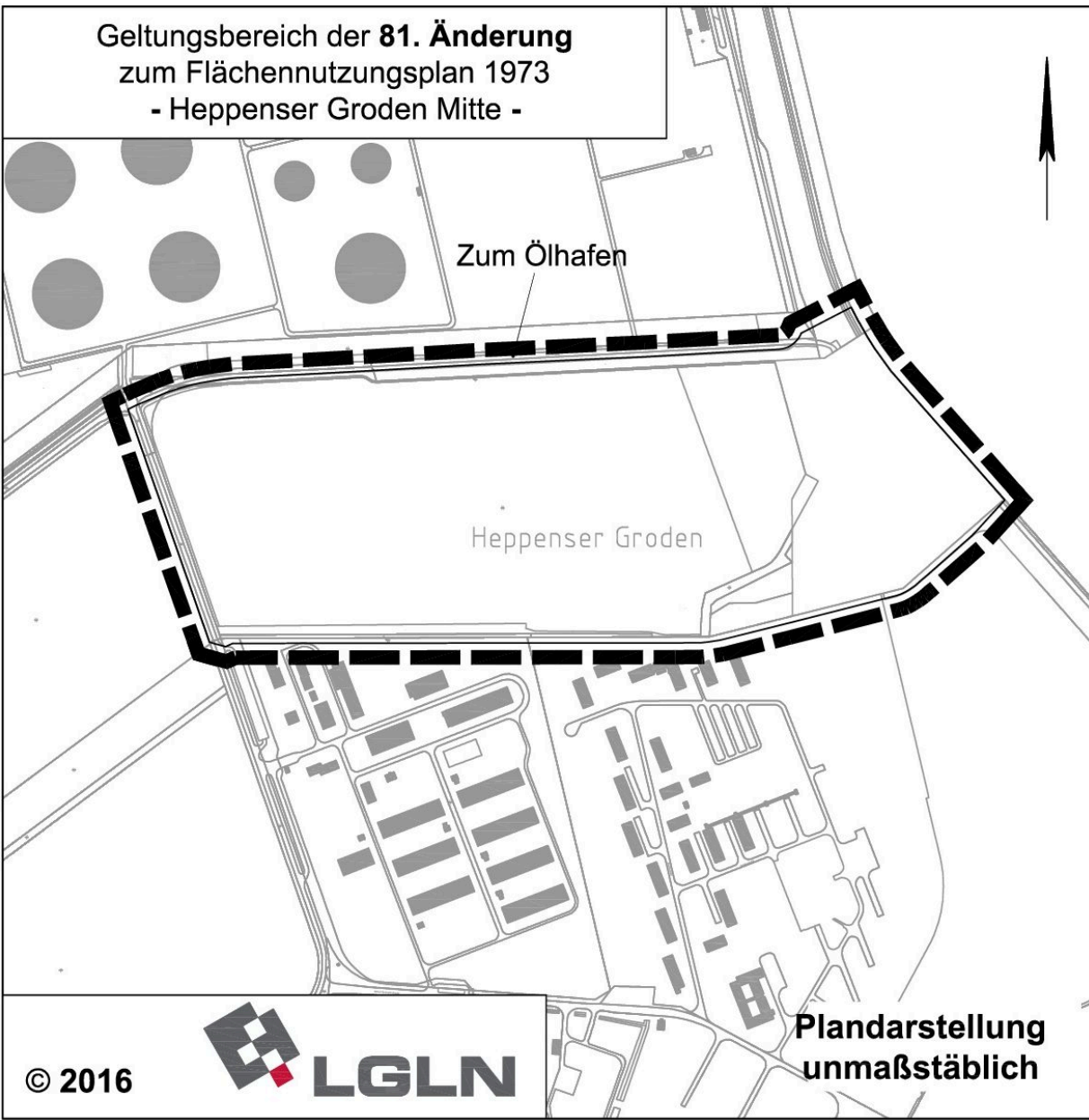
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 17.08.2016 aufgrund des § 2 (1) des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) die Aufstellung der **Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 177 - HEPPENSER GRODEN MITTE** und die **81. Änderung des Flächennutzungsplans – HEPPENSER GRODEN MITTE** - beschlossen.

Geltungsbereiche:

Die Plangebiete befinden sich im Südosten der Stadt Wilhelmshaven zwischen Marinestützpunkt und dem Tanklager der NWO.





Ziel und Zweck der Planung (Satzung über die Aufhebung des Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 177):

Die Erforderlichkeit zur Durchführung eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens zur Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 177 ergibt sich durch die Erweiterungsabsichten des Marinestützpunktes auf dem Heppenser Groden. Hierbei handelt es sich um eine bauliche Maßnahme des Bundes, die der Landesverteidigung dient. Eine derartige Maßnahme benötigt keinen Bebauungsplan. Derzeit stehen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans einer Erweiterung entgegen.

Ziel und Zweck der Planung (81. Änderung des Flächennutzungsplans):

- Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche
- Sorgsamer Umgang mit vorhandenen Grünflächen und der Erinnerungsstätte „Seefrieden“
- Schutz des Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) / des Waldes

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer 14-tägigen Bürgersprechstunde durchgeführt, in der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des §3 (1) Satz 1 BauGB. Auskünfte erteilt Herr Büttler Zimmer 7.19 im Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven in der Zeit vom 04.10.2016 bis einschließlich 17.10.2016, Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr (außer Freitag) sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten unter der Rufnummer 16- 2742.

Gewässerschauen an Gewässern III. Ordnung im Stadtgebiet Wilhelmshaven

Aufgrund des § 78 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) werden nach dem 31.10.2016 durch die Stadt Wilhelmshaven - untere Wasserbehörde - Gewässerschauen an Gewässern III. Ordnung durchgeführt.

Nach § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den §§ 69 und 70 NWG sind die Eigentümer bzw. die Anlieger zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und der Anlagen in und an diesen Gewässern (Brücken, Durchlässe usw.) verpflichtet.

Gewässer III. Ordnung sind alle Gräben, die der Entwässerung von Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen können sinnvoll nur in Absprache mit den angrenzenden Unterhaltungspflichtigen durchgeführt werden. Es ist nicht Aufgabe der Wasserbehörde diese Abstimmung herbeizuführen.

Die notwendige Unterhaltung von Entwässerungsgräben umfasst in der Regel zumindestens folgende Maßnahmen:

- Ablagerungen, Verschlammungen und Verkrautungen im Bereich der Gewässersohle und der Böschung sind regelmäßig zu beseitigen. Die Gewässersohle ist mit einem möglichst gleichmäßigen Gefälle zwischen Hochpunkt und Tiefpunkt des Grabens zu räumen. Soweit im Verlauf des Gewässers Verrohrungen (z.B. bei Überwegungen, Überbauungen usw.) vorhanden sind, ist das Gewässer mindestens bis zur Unterkante der Rohrleitung zu entschlammen. Der Grabenaushub ist vollständig aus dem Gewässerquerschnitt zu entfernen und auf dem Grundstück zu verteilen oder abzufahren (Die Ablagerung auf der Gewässerböschung ist nicht zulässig).
- Ablagerungen in verrohrten Gewässerabschnitten (z.B. im Bereich von Überwegungen, Überbauungen usw.), deren Zu- und Ausläufen und in Schlammfängen sind vom Eigentümer der Anlage regelmäßig zu entfernen.
- Die Gewässerböschungen sind regelmäßig zu mähen, soweit der Bewuchs zu einer wesentlichen Verengung des Gewässerquerschnittes führt. Ziel der Gewässerunterhaltung ist nicht die Beseitigung so genannter „Unkräuter“ oder die Schaffung eines „Englischen Rasens“. Ein naturnaher gewässertypischer Bewuchs ist grundsätzlich zu bevorzugen. Eine naturnahe Bepflanzung ist zur Vermeidung von Abflussbehinderungen jedoch häufig nur dann möglich, wenn in diesem Bereich eine entsprechend angepasste Aufweitung des

Entwässerungsgrabens vorgenommen wird und die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind so zu planen und durchzuführen, dass Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten nicht zerstört werden. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen in der freien Natur und Landschaft Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume nicht gerodet oder auf den Stock gesetzt werden. Röhrichte (Schilf, Rohrkolben, Binsen usw.) in Gewässern dürfen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gemäht und außerhalb dieser Zeiten nur in Abschnitten gemäht werden. Gelege dürfen nicht zerstört werden. Während anhaltender Frostperioden sollen Entschlammungen von Gewässern, zum Schutz der in der Schlammschicht überwinterten Lebewesen unterbleiben.

Künstliche Abdeckungen der Böschungen (Folien, Kunststoff- oder Zementplatten, Pflasterungen usw.), senkrechte Gewässereinbauten (Spundwände, Flechtzäune usw.) und sonstige bauliche Anlagen (Zäune, Kompostbehälter, Staueinrichtungen, Verrohrungen, Erdaufschüttungen usw.) sowie die Ablagerung von Abfällen, Gartenabfällen, Gehölzschnitt, Schutt, Baumaterialien usw. im Gewässerquerschnitt und unmittelbar angrenzend an die Gewässer (Gewässerrandstreifen) sind grundsätzlich nicht zulässig, da hierdurch Nähr- und Schadstoffeinträge erhöht, die Selbstreinigungskräfte des Gewässers und der Gewässerquerschnitt verringert und die Standfestigkeit der Böschung beeinträchtigt werden. Feste Stoffe dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. Die Einleitung von flüssigen Stoffen (Abwasser, Niederschlagswasser von belasteten Flächen) darf nur erfolgen wenn die untere Wasserbehörde hierfür eine Benutzungserlaubnis erteilt hat.

Nicht genehmigte Anlagen am bzw. im Gewässer sind zu entfernen und das ursprüngliche Gewässerprofil ist wiederherzustellen.

Die Unterhaltungspflichtigen werden hiermit aufgefordert, bis zum

31. Oktober 2016

ihre Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung zu erfüllen.

Wird bei der Gewässerschau festgestellt, daß die Gewässer nicht ordnungsgemäß unterhalten sind, Gewässerbenutzungen ohne Benutzungserlaubnis erfolgen oder ungenehmigte Anlagen nicht beseitigt wurden, kann die untere Wasserbehörde nach § 42 WHG sowie den §§ 74 und 79 NWG die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen anordnen und durch Zwangsmaßnahmen (z.B.: Zwangsgeldfestsetzung, Ersatzvornahme auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen) durchsetzen. Zwangsmaßnahmen können solange wiederholt oder gewechselt werden, bis die Anordnung erfüllt wurde.

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Wasserhaltung beim Bau der Fundamente von sieben Windenergieanlagen im Windpark Westerhausen-Utwarfe

Die Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergienGesellschaft mbH hat am 15.08.2016 im Zusammenhang mit dem Bau der Fundamente von sieben Windenergieanlagen im Windpark

Westerhausen-Utwarfe einen Antrag nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Entnahme von Grundwasser im Zuge der Grundwasserabsenkung/Wasserhaltung im Bereich der Baugruben gestellt.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Grundwasserentnahme nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVP stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Wagner
Oberbürgermeister